

# Netznutzungsvertrag für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG und Liefervertrag zur Entnahme von Wasser

Bad Honnef  
Aktiengesellschaft  
Lohfelder Straße 6  
53604 Bad Honnef  
Telefon: 0 22 24 / 17 - 0  
Telefax: 0 22 24 / 17 - 112  
Störungsannahme:  
Telefon: 0 22 24 / 17 - 222  
http://www.bhag.de

**Angaben zum vorübergehenden Anschluss** (grau hinterlegte Felder werden von der BHAG ausgefüllt)

## Anschlussadresse

Vertragsnummer :			
Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ, ORT:	
sonstige Ortsangaben			
Anschlussart:	<input type="checkbox"/> Standrohr an Unterflurhydrant	<input type="checkbox"/> Zähler an Netz	
Hausanschluss:	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
Vorverlegter Hausanschluss auf Grundstück		<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Voraussichtlicher Rückgabetermin:			
Ansprechpartner Terminabsprache:			
Telefon Ansprechpartner:			
Standrohr- / Zählernummer		Zählerstand:	Datum:

## Rechnungsanschrift / Auftraggeber (sofern abweichend von oben)

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort:

## Kaution

Eine Kaution in Höhe von \_\_\_\_\_ € wurde hinterlegt

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter BHAG

## Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Bad Honnef AG fällige Beträge für Bauleistungen und Entgelte für die Wasserlieferung von unten genannten Konto ein zu ziehen.

Bank:	
Kontonummer:	BLZ:

## Aktuelle Konditionen (Stand: 22.12.2008)

		Netto	Brutto
Mietpreis Standrohr	(€/Tag)	1,92	2,05
Grundpreis Standrohr	(€/Standrohr)	25,00	26,75
Mietpreis Wasserzähler	In Abhängigkeit der Zählergröße		
Wasserpreis	(€/m <sup>3</sup> )	1,65	1,77
Kaution Standrohr	(€/Standrohr)		400,00
Kaution Zähler QN 2,5	(€/Zähler)		160,00

Abgerechnet werden die jeweils gültigen Preise.

Der Preis für die Wasserentnahme beinhaltet die Umlage des Wasserentnahmeentgeltes aus dem „Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7%.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren oder vorübergehend angeschlossenen Zählern gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die umseitig abgedruckten Allgemeine Bedingungen für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG die kurzfristige Entnahme von Wasser. Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) händigen wir Ihnen auf Wunsch gerne aus.

Die „Allgemeine Bedingungen für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG und die kurzfristige Entnahme von Wasser“ der Bad Honnef AG habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber, Kontoinhaber

## **Allgemeine Bedingungen für den kurzfristigen Anschluss an das Wassernetz der BHAG und die kurzfristige Entnahme von Wasser**

### **Laufzeit / Lieferbeginn**

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet nach der Abmeldung des Wasserzählers bzw. am Rückgabetag des Standrohres.

### **Bestimmungsgemäße Verwendung**

#### **Standrohre**

Der Anschluss wird auf der Grundlage der AVBWasserV und der DIN 1988 erstellt und betrieben. Sofern die vorübergehende Entnahme mit einem Standrohr erfolgt, muss der Kunden vorher die entsprechende verkehrstechnische Anordnung bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung einholen und haftet für alle Schäden die auf Grund der Entnahmestelle entstehen. Der Kunde hat das Standrohr so zu behandeln, dass die Hygiene des Trinkwassers gewährleistet bleibt. Sofern das Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird, ist eine Verwendung nur nach Freigabe durch ein entsprechendes Labor (z.B. Hygieneinstitut der Uni Bonn) zulässig. Dies trifft besonders die nachgeschalteten Wasserverteilungsanlagen wie Schlauchleitungen, Zapfanlagen etc.. Vor Gebrauch des Wassers ist der Unterflurhydrant (UFH) einschl. des Standrohres vor Anschluss einer weiteren Verteilungsanlage zu spülen. Bei Übergabe des Standrohres lässt sich der Kunde über die Handhabung einweisen. Besonders zu beachten ist, dass Standrohre im sauberen Zustand auf den UFH aufgesetzt und verschraubt werden. Der UFH ist vollständig zu öffnen. Die Regulierung des Wasserstroms erfolgt über die Armatur am Standrohr. Bei einer Außentemperatur von weniger als 1 Grad Celsius ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

#### **fest installierte Zähler**

Die Messanlage wird durch einen Mitarbeiter der BHAG montiert. Der Zähler muss in einem hygienisch einwandfreiem, bauseitigen Raum oder Schacht der frostfrei und jederzeit zugänglich ist, untergebracht werden. Auch hier gelten die AVBWasserV und die DIN 1988. Besonders zu beachten ist, dass bei Störungen im vorgelagerten Verteilungsrohrnetz, kein Rückfluss von der Abnehmeranlage erfolgen kann.

### **Zwischenüberprüfung Standrohre**

Unabhängig vom voraussichtlichen Rückgabetermin, sind Standrohre unaufgefordert zur Überprüfung und Abrechnung im Zeitraum zwischen dem 01.12. und 31.12. eines jeden Jahres der BHAG vorzulegen. Wird das Standrohr nicht vorgelegt, so berechnet die BHAG für jeden Tag der Terminüberschreitung 1/200 des Kautionsbetrages Säumnisgebühr. Die Säumnisgebühr kann mit der Kaution verrechnet werden.

### **Haftung**

Für die Wasserlieferung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung (siehe AVBWasserV) haftet die BHAG. Für alle nachgestellten Anlagenteile haftet der Kunde.

Für alle Schäden, die der BHAG oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkungen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch den Einsatz des Standrohres entstehen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung etc. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen.

Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

### **Kaution / Abrechnung**

Standrohre und Zähler bleiben Eigentum der BHAG. Für jedes gemietete Standrohr oder gemieteten Zähler ist eine Sicherheit zu leisten, deren Höhe von der BHAG bestimmt wird (siehe umseitig). Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre bzw. Zähler, die sich in einwandfreiem Zustand befinden müssen, sowie nach Bezahlung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete überwiesen oder als Verrechnungsscheck ausbezahlt. Abgerechnet werden die jeweils gültigen Preise, die von der BHAG im Internet veröffentlicht werden. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach Rückgabe des Zählers oder Standrohres.

### **Abrechnung von Bauleistungen**

Bauleistungen (Montage, Demontage,...) werden nach Verrechnungspauschalen gesondert zur Miete und Wasserlieferung abgerechnet. Die aktuellen Verrechnungspauschalen können in der Bauauftragsabteilung erfragt werden.

### **Demontage des vorübergehenden Anschlusses**

Die Demontage erfolgt nach schriftlicher Kündigung des Kunden durch einen Mitarbeiter der Bad Honnef AG.

### **Datenschutz**

Ich erkläre mich einverstanden, dass die BHAG alle für die Ausführung des Vertragsverhältnisses und für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert, verarbeitet und sofern es zur Abwicklung erforderlich ist an Dritte weitergibt.

### **Allgemeines**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.